ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1977

über die Sofortlieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an die Republik der Kapverdischen Inseln

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/171/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (5) sieht unter anderem die Bereitstellung von 450 Tonnen Magermilchpulver für die Republik der Kapverdischen Inseln vor. Dieses Land hat die Lieferung der vorgenannten Menge Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen beantragt.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, falls das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für seine Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweist, insbesondere wenn der Zusatz von Vitaminen erforderlich ist.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß zur Festsetzung der Kosten für die Beförderung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückgegriffen werden kann, wenn es sich um Sofortmaßnahmen handelt.

In Anbetracht der Notwendigkeit, unverzüglich Hilfe zu leisten, ist es angezeigt, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76 und (EWG) Nr. 1299/76 führt die belgische Interventionsstelle eine Ausschreibung durch zur Lieferung einer Partie von 450 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an die Republik der Kapverdischen Inseln. Das Magermilchpulver wird in folgende Partien unterteilt :

— Partie A : 225 Tonnen,

— Partie B : 225 Tonnen.

(2) Das Magermilchpulver entspricht :

— hinsichtlich der Qualität den im Anhang dieser Entscheidung genannten Anforderungen,

— hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 (7).

(3) Der in Artikel 3 des Vertrages der freihändigen Vergabe genannte Beförderer liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die den die Waren enthaltenden Säcken entsprechen. Er verpflichtet sich, diese Säcke in das Konnossement eintragen zu lassen.

(4) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben :

„Leite desnatado em pó com vitaminas A y D / Dom da Comunidade económica europeia à República de Cabo Verde".

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(7) ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

Artikel 2

(1) Die Lieferung wird durchgeführt :

— hinsichtlich der Partie A : zum Entladehafen von São Vicente,

— hinsichtlich der Partie B : zum Entladehafen von Praia.

(2) Die Verschiffung erfolgt so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. März 1977.

(3) Die Lieferung zum Entladehafen gilt als erfolgt, sobald die Ware im Laderaum des Schiffes im Entladehafen entgegengenommen wurde.

(4) Das Empfängerland übernimmt sämtliche Kosten, die nach der Lieferung entstehen, einschließlich der Kosten für das Entladen (Losmachen, Hochziehen, Abnahme). Das Empfängerland trägt im Entladehafen ggf. anfallendes Liegegeld und erhält ein etwaiges Eilgeld (dispatch money). Die diesbezüglichen Sätze und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem (durch den in Artikel 3 genannten Vertrag bestimmten) Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Empfangsberechtigten des Bestimmungslandes vereinbart worden sein.

(5) Bei der Lieferung händigt der von dem Bestimmungsland bezeichnete Empfangsberechtigte eine Übernahmebescheinigung aus.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Heranführungskosten bis zum Entladehafen gemäß Artikel 2 Absatz 1, einschließlich Versicherungskosten, wird von der betreffenden Interventionsstelle unter Berücksichtigung der kostenmäßig günstigsten Bedingungen im Wege der freihändigen Vergabe bestimmt.

(2) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des im Wege der freihändigen Vergabe abgeschlossenen Vertrages.

(3) Wenn aus Gründen, die das mit der Lieferung beauftragte Unternehmen nicht zu vertreten hat, die Aushändigung der in Artikel 2 Absatz 5 genannten Übernahmebescheinigung verzögert wird, kann die betreffende Interventionsstelle einen Vorschuß gewähren.

Dieser Vorschuß darf jedoch 80 % des für die Lieferung vereinbarten Betrages nicht überschreiten und wird nur dann gezahlt, wenn das betreffende Unternehmen die Beweisstücke darüber erbringt, daß das versandte Magermilchpulver den Anforderungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 4 entspricht und das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, und wenn das Unternehmen eine Kaution in Höhe des Vorschusses, zusätzlich 10 %, stellt.

Artikel 4

Die belgische Regierung

1. vergewissert sich, daß der im Vertrag der freihändigen Vergabe bezeichnete Bevollmächtigte

   a) dem Bestimmungsland innerhalb kürzester Frist nach Verschiffung der Ware die Bezeichnung des Schiffes und das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung festgestellte Menge und Qualität der Ware mitteilt,

   b) dem Bestimmungsland das mutmaßliche Ankunftsdatum des Schiffes im Bestimmungshafen mindestens 10 Tage vor diesem Datum mitteilt,

   c) dem Kapitän in der Charterpartie zur Auflage machen läßt, das Bestimmungsland mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes in Kenntnis zu setzen ;

2. übermittelt der Kommission so schnell wie möglich die Mitteilungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b).

Artikel 5

Auf das in dieser Entscheidung genannte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18° Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Vitamingehalt :	
aa) Vitamin „A" :	mindestens 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D" :	mindestens 500 I.E. je 100 g